

Bebauungsplanverfahren „Untere Wiesen II – 2. Änderung und Erweiterung“: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zusammenfassung für die Gemeinderatssitzung am 24.09.2019

Anlass

Im Bereich des bestehenden Bebauungsplans „Untere Wiesen II – Änderung und Erweiterung“ weicht die tatsächliche Entwicklung des überwiegend als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bebauungsplans von der ursprünglichen Planung ab. Weiterhin besteht Bedarf für eine Gebietserweiterung. Dies soll im Nordosten des bisherigen Geltungsbereichs in Verbindung mit der Bereinigung eines Teils der dort bestehenden Schrebergartenanlage geschehen. Aufgrund der Änderungen im bisherigen Geltungsbereich, sowie der Erweiterung im Nordwesten und der Reduktion des Geltungsbereichs im Süden und Osten, ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans notwendig.

Für den Erweiterungsbereich sind in diesem Zuge die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 1,4 ha auf Teilflächen der Flurstücke 1636 und 1690. In diesem Bereich bestehen derzeit eine Schrebergartenanlage, sowie eine Lagerhalle. Die Fläche der Schrebergartenanlage ist im Zuge der Bebauungsplanänderung als Erweiterungsfläche des angrenzenden Labors vorgesehen. Geplant ist dabei eine Grundflächenzahl von 0,7.

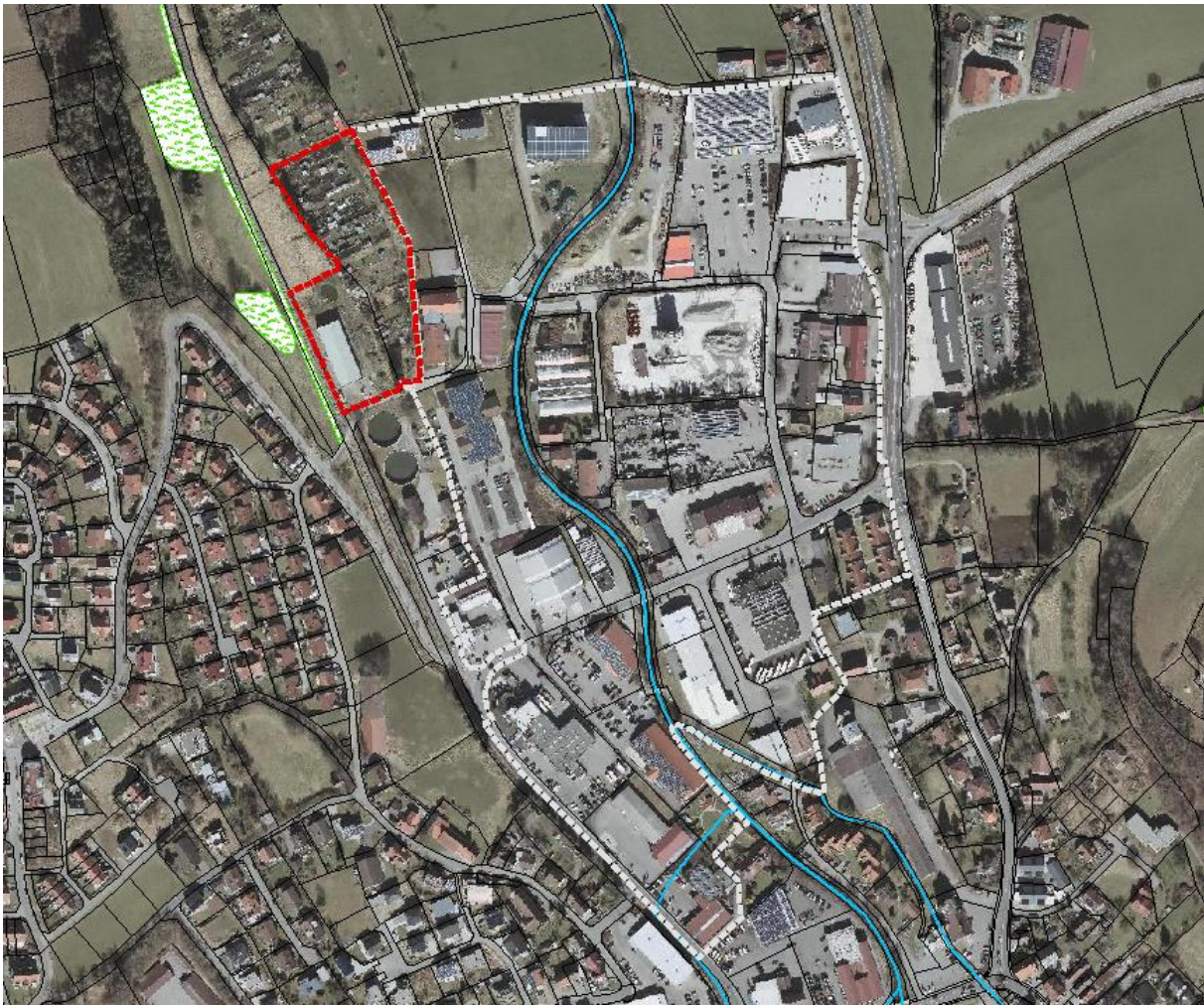


Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet; Umgriff des Gesamtgebiets = hellgrau gestrichelt, Umgriff Erweiterungsfläche = rot gestrichelt, Geschützte Offenlandbiotope = grünweiß gemustert, Rottum = hellblaue Linie

Erfolgte Kartierungen

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Jahr 2019 die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, die Zauneidechse und Bilche (ohne Haselmaus) kartiert.

Ergebnisse der Kartierungen

Nach dem Abschichtungsprozess verbleiben folgende im Erweiterungsgebiet vorkommenden Tierarten, die einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen:

- Artengruppe Vögel, hier nur im Untersuchungsgebiet brütende Vogelarten: Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Turmfalke und Star.
- Artengruppe Fledermäuse: Zwergfledermaus, Rohrfledermaus, Langohrfledermaus, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus und Breitflügelfledermaus. Die vorkommenden Fledermäuse nutzen das Gebiet vorwiegend als Nahrungshabitat und als Leitlinie auf dem Weg von Quartier zum Jagdhabitat.

- Artengruppe Amphibien: Gelbbauchunke, im Außenbereich der Lagerhalle.
- Artengruppe Reptilien: Zauneidechse, im Bereich der Schrebergärten.
- Bilche: An Bilchen wurde nur der Siebenschläfer als vorkommend festgestellt. Da er nicht nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützt ist, muss er im Rahmen der saP nicht weiter betrachtet werden.

Alle anderen festgestellten Arten wurden nur als Nahrungsgäste kartiert, oder müssen aufgrund ihres Schutzstatus im Rahmen der saP nicht weiter betrachtet werden. Dies betrifft den Steinmarder, den Siebenschläfer, verschiedene Amphibienarten, sowie sogenannte „Allerweltsarten“ aus der Artengruppe Vögel.

Schutzmaßnahmen für die betroffenen Tierarten

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung:

- Gehölzrodung in der vogelbrutfreien Zeit (01.10. – 28.02.) zum Schutz der vorkommenden Brutvogelarten
- Umsiedlung der Zauneidechse in ein Ersatzhabitat im Frühjahr vor Baufeldfreimachung (s. auch CEF-Maßnahmen)
- Abgrenzung zwischen den heutigen Schrebergärten (Flurstück Nr. 1690) und dem Grundstück der neuen Lagerhalle (Flurstück Nr. 1636) durch einen Amphibienschutzzaun während der Bauphase zum Schutz der Gelbbauchunke und weiterer dort vorkommender Amphibien
- Eingrünung des Erweiterungsbereichs, um Fledermäusen eine neue Leitlinie zur Orientierung bereitzustellen
- Erhalt des „Turmfalkenbaums“, wenn technisch möglich
- Integration von zwei Nistkästen für den Turmfalken in der neuen Bebauung

CEF-Maßnahmen (vor Baubeginn herzustellen):

- Aufhängen von je zwei Nistkästen für Feldsperling, Haussperling und Star in der näheren Umgebung
- Anlage eines Zauneidechsenhabitats in der Größe 5 x 10 m auf dem Flurstück 1690 im Bereich zweier nicht mehr genutzter Schrebergärten. Diese liegen direkt nördlich der Gewerbegebietserweiterung.
- Anlage einer feuchten Senke für die Gelbbauchunke auf dem Flurstück 1690 im Bereich zweier nicht mehr genutzter Schrebergärten im Zusammenhang mit dem Zauneidechsenhabitat.

Mit Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, sowie der CEF-Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Umsetzung des Vorhabens.